



SATZUNG
der Architektenkammer Berlin
vom 6. Oktober 1994
Fassung vom 21.11.2001

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Aufgaben
§ 2	Mitgliedschaft
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 4	Organisation
§ 5	Vertreterversammlung
§ 6	Ausschüsse
§ 7	Vorstand
§ 8	Behandlung von Minderheitenvoten
§ 9	Ausscheiden und Abberufung von Mitgliedern der Organe
§ 10	Satzungsänderungen
§ 11	Finanzwesen
§ 12	Rechnungsprüfung
§ 13	Versorgungswerk
§ 14	Bekanntmachung
§ 15	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

(1) Name, Sitz

Die Kammer führt die Bezeichnung "Architektenkammer Berlin".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin:

1. Die Eintragung in die Berliner Architekten- und Stadtplanerliste bewirkt zugleich die Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin.
2. Freischaffend tätige Architekten oder Stadtplaner werden in die Liste unter dieser Bezeichnung eingetragen.
3. Mit der Zusatzbezeichnung "baugewerblich" wird eingetragen, wer seinen Beruf unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen ausübt und eigenverantwortlich tätig ist.

(2) Ausscheiden aus der Architektenkammer Berlin:

Die Mitglieder scheidern aus der Kammer aus, wenn die Eintragung in die jeweilige Liste gelöscht wird, weil:

- der Eingetragene verstorben ist,
- der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
- der Eingetragene seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung im Land Berlin aufgibt,
- es sich nachträglich herausstellt, daß die Eintragungsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

(3) Ausschuß aus der Architektenkammer Berlin:

1. Mitglieder werden aus der Kammer ausgeschlossen, wenn die Eintragung in die jeweilige Liste gelöscht ist, weil:
 - nach der Eintragung Tatsachen nach § 5 Abs. 1 ABKG eingetreten oder bekanntgeworden sind,
 - nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 ABKG bekanntgeworden und seit ihrem Entstehen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.
2. Mitglieder werden ferner aus der Kammer ausgeschlossen, wenn:
 - im Berufungsgerichtsverfahren auf Ausschuß aus der Kammer erkannt wird.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

1. Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnungen wahlberechtigt und wählbar, soweit die Wählbarkeit nicht gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 ABKG entzogen ist.
2. Mitglieder haben das Recht, die ihre beruflichen Belange wahrenden Einrichtungen und Organe der Kammer in grundsätzlichen Fragen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der zutreffenden Eintragung in den Listen. Die Kammer gewährleistet ihren Mitgliedern Schutz vor dem Mißbrauch der Berufsbezeichnung nach § 2 ABKG.

(2) Pflichten

1. Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufsordnung (§ 27 ABKG) verpflichtet.
2. Sie sind verpflichtet, persönliche Veränderungen hinsichtlich ihrer postalischen Anschrift und ihrer Berufsausübung, besonders nach §§ 1 und 2 ABKG, der Geschäftsstelle der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
Mitglieder eines Organs der Kammer haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu wahren.
Ansonsten gilt § 18 ABKG.
3. Mitglieder, die in ein Organ oder einen Ausschuß der Kammer gewählt oder berufen sind, sind zu aktiver Mitarbeit verpflichtet.

§ 4 Organisation

(1) Organe der Kammer sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand

(2) Geschäftsstelle

1. Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Organisation der Geschäftsstelle sowie Aufteilung der Aufgabenbereiche werden durch eine(n) vom Vorstand erlassene(n) Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Wahl

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl gewählt. Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung der Vertreterversammlung. In der Wahlordnung kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen sie außer Kraft tritt.

(2) Zusammensetzung

1. Die Mitglieder wählen 41 Vertreter. Mindestens 21 müssen Mitglieder sein, die als freischaffend eingetragen sind. Jede Fachrichtung soll durch mindestens zwei Mitglieder vertreten werden.
2. Mitglieder der Vertreterversammlung scheidem vorzeitig aus:
 - durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
 - aus Gründen des § 5 ABKG,
 - aus dem Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 4 ABKG,
 - bei Statuswechsel zwischen den Gruppen der freischaffenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6 ABKG und der übrigen Mitglieder.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt der nächste Kandidat aus demselben Vorschlag gemäß der Wahlfeststellung an seine Stelle. Enthält dieser Wahlvorschlag keine Bewerber mehr, erlischt das Mandat ersatzlos. Wird damit der Anteil der Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 2 ABKG berührt, so erfolgt die Bestimmung des Nachrückers aus den anderen Wahlvorschlägen dieser Fachrichtung gemäß der Wahlfeststellung.

(3) Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt drei Jahre.
2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung der Vertreterversammlung.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung endet am Tage der auf die Neuwahl folgenden Sitzung der Vertreterversammlung, im übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 4 ABKG.

(4) Entlastung des Vorstandes

Bei der letzten Sitzung beschließt die Vertreterversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus § 12 Abs. 1 ABKG. Danach unterliegen der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung:
 - der Erlaß und Änderung der Satzung,
 - der Erlaß und Änderung der Berufsordnung,
 - der Erlaß und Änderung der Wahlordnung,
 - der Erlaß und Änderung der Beitragsordnung,
 - der Erlaß und Änderung der Sachverständigenordnung,
 - der Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - die Feststellung des Haushaltsplans und eventuelle Nachträge,
 - die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestimmung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufs- und Landesberufsgerichts und des Schlichtungsausschusses sowie des Eintragungsausschusses,
 - die Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sowie für Sachverständige,
 - die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen sowie Ausübung der der Architektenkammer zugewiesenen Befugnisse nach § 15 ABKG (Versorgungswerk).
2. Die Vertreterversammlung ist ferner insbesondere zuständig für die in § 9 (1) ABKG angeführten Aufgaben der Kammer. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung unterliegen die kammerpolitischen Festlegungen:

- zur Förderung der Baukultur, der Baukunst, des Bauwesens, des Städtebaus und der Landschaftspflege,
 - zur Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder
 - zum Wettbewerbswesen.
3. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung unterliegen ferner:
- die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - die Feststellung der Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlußfassung vorbehält.

(6) Einberufung

Die Vertreterversammlung wird von dem Präsidenten einberufen.

(7) Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Präsident.
2. Während der Wahl des Vorstandes wird die Vertreterversammlung vom Wahlleiter des Vorstandswahlausschusses geleitet.

(8) Geschäftsordnung

Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung werden in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Ausschüsse

(1) Bildung der Ausschüsse

1. Die Vertreterversammlung bildet Arbeitsausschüsse der Kammer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 ABKG.
2. Zur Klärung von Einzelfragen können darüber hinaus von der Vertreterversammlung Arbeitskreise eingerichtet werden.

(2) Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Vertreterversammlung übertragenen Sach- und Fachgebiete.
2. Die Ausschüsse können auch für Einzelaufgaben durch die Vertreterversammlung oder den Vorstand beauftragt werden; sie sind diesen berichtspflichtig. Sie erarbeiten entsprechend der Beauftragung Vorlagen. Mit dem Beschluß über eine Vorlage ist der Ausschuß hinsichtlich dieser Aufgabe entlastet.
3. Die Ausschüsse können Anträge in die Vertreterversammlung der Kammer einbringen.

(3) Wahl der Ausschußmitglieder

1. In die Ausschüsse können nur Kammermitglieder gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung.
3. Jeder Ausschuß soll in der Regel fünf Mitglieder haben, mindestens zwei sollen der Vertreterversammlung der Kammer angehören. Abweichungen von der Regelstärke bedürfen jeweils eines VV-Beschlusses.
4. Die Kandidaten werden auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung oder auf eigenen Vorschlag für jeden Ausschuß in eine Liste aufgenommen, die vom Vorstand geführt wird. Die Liste soll mindestens sieben Bewerber enthalten. Wird diese Zahl nicht erreicht, bemüht sich der Vorstand um weitere Kandidaten. Jeder Kandidat hat vor der Wahl seine Zustimmung zu erklären. In der Liste sind außer Vor- und Zunamen die Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben.
5. Die Wahl erfolgt nach der alphabetisch geordneten Kandidatenliste.
6. Für jeden Kandidaten wird einzeln die Stimmenzahl ermittelt und so eine Reihenfolge festgestellt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; führt diese nicht zum Erfolg, entscheidet das Los.

7. Gewählt sind so viele Kandidaten, wie der Ausschuß Mitglieder haben soll. Die übrigen sind entsprechend der ermittelten Reihenfolge Nachrücker. Die Nachrücker sollen in geeigneter Weise über die Arbeit des Ausschusses aktuell informiert werden.
8. Ist eine Fachrichtung nicht in den Ausschuß gewählt, so können deren Vertreter ein Kammermitglied dieser Fachrichtung benennen, das ohne Wahl Ausschußmitglied wird.
9. Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird nachgerückt und gegebenenfalls nachgewählt.
10. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit der Neuwahl, längstens aber sechs Monate nach Wahl der Vertreterversammlung.

(4) Abwahl der Ausschußmitglieder

Alle Ausschußmitglieder können durch die Vertreterversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter abgewählt werden auf begründeten Antrag

- des Ausschusses. Dieser muß den Beschluß mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder gefaßt haben.
- des Vorstandes. Dieser muß den Beschluß mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder gefaßt haben.
- von mindestens fünf Vertretern.

(5) Wahl und Abwahl des Ausschußvorsitzenden

1. Die Ausschüsse wählen sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (beim Landeswettbewerbssauschuß werden zwei Stellvertreter gewählt) selbst aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung der Kammer sein.
2. Ein Vorsitzender kann nicht in einem anderen Ausschuß Vorsitzender oder Stellvertreter sein.
4. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können vom Ausschuß mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Ausschußmitglieder abgewählt werden.

(6) Berater der Ausschüsse

1. Ist eine Fachrichtung oder Tätigkeitsart nicht durch Wahl oder Benennung in einem Ausschuß vertreten, so können von den Vertretern dieser Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart benannte Kammermitglieder beratend an den Sitzungen teilnehmen.
2. Die Ausschüsse können die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Beratern beantragen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kammer sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.
Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses durch den Vorstand der Kammer unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Auswirkungen.
3. Mitglieder der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

(7) Arbeitsweise der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Verlautbarungen der Ausschüsse nach außen bedürfen der Autorisierung durch die Vertreterversammlung oder den Vorstand. Geschäftsmäßige Routinevorgänge sind hiervon ausgenommen.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse sind für Kammermitglieder öffentlich. Werden in Ausschußsitzungen geschützte personenbezogene Daten behandelt, ist zu solchem Beratungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Ausschüsse, die die Vertreterversammlung beschließt.

(8) Schlichtungsausschuß

Die Bestellung des Schlichtungsausschusses erfolgt nach der Schlichtungsordnung.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Präsident muß freischaffendes Mitglied der Kammer sein.
3. Ein Vizepräsident muß aus den Reihen der freischaffend eingetragenen Mitglieder, ein Vizepräsident muß aus den Reihen der beamteten oder angestellten Mitglieder gewählt werden.
5. Im Vorstand soll jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, sofern sich ein Bewerber findet.

(2) Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung in ihrer ersten Sitzung gewählt.
2. Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl regelt die "Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes".
4. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bedingt Nachwahl. Bis zum Ergebnis der Nachwahl bleibt die entsprechende Vorstandsposition unbesetzt. Sie wird kommissarisch wahrgenommen von einem Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird.

(3) Beginn und Ende der Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Unbeschadet hiervon endet die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Wahlvorstand der Wahlen zur Vertreterversammlung erst mit Abschluß der Wahl nach § 5 der Wahlordnung.
3. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus gemäß § 9 der Satzung.

(4) Aufgaben und Tätigkeit

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ABKG. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden. Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
2. Der Vorstand macht der Vertreterversammlung Vorschläge
 - bezüglich der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufs- und des Landesberufsgeschichtes,
 - bezüglich der personellen Besetzung des Schlichtungsausschusses,
 - für die personelle Besetzung des Eintragungsausschusses.
3. Der Vorstand nimmt Pflichten und Rechte aus § 18 ABKG wahr, er
 - erarbeitet den Haushaltsplanentwurf und bringt ihn in die Vertreterversammlung ein,
 - erarbeitet seine Geschäftsordnung und legt diese zur Zustimmung der Vertreterversammlung vor,
 - ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses und verfolgt ihm bekanntgewordene Verstöße gegen die Berufsordnung.
4. Der Vorstand hat die von der Vertreterversammlung formulierte Kammerpolitik zu vertreten.
Abweichende Meinungen sind nur zu äußern, wenn der Vorstand oder einzelne Mitglieder
 - nicht in offizieller Eigenschaft geladen oder befragt werden,
 - vorweg erklärt haben, daß es sich um ihre Privatmeinung handelt.

5. Der Präsident, bei seiner Verhinderung jeweils der nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständige Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich, außergerichtlich und im Rahmen der ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
6. Der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie.
7. Der Präsident beruft die Vertreterversammlung ein, und zwar:
 - mindestens in einem Turnus von drei Monaten,
 - auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - aufgrund der Forderung von mindestens 25% der gewählten Vertreter.

§ 8 Behandlung von Minderheitenvoten

(1) Definitionen

1. Minderheiten im Sinne dieser Regelung können jede Gruppe oder Einzelpersonen sein, die in dem beschlußfassenden Gremium in der Minderzahl sind.
2. Minderheitenvoten sind zulässig zu Beschlußfassungen
 - der Vertreterversammlung,
 - des Vorstandes,zu beruflichen Belangen einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart.

(2) Verfahren

1. Das Minderheitenvotum ist noch in der laufenden Sitzung nach der Abstimmung anzukündigen.
2. Minderheitenvoten sind einschließlich ihrer Begründung innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses auszusetzen.
3. Mit Veröffentlichung der Beschlüsse sind die entsprechenden Minderheitenvoten vom Vorstand unter Nennung der sie unterstützenden Vertreter und der Verfasser ungekürzt und wörtlich zu veröffentlichen.

§ 9 Ausscheiden und Abberufung von Mitgliedern der Organe

(1) Mitglieder scheidern aus Organen aus

1. wenn sie aus der Kammer ausscheiden.
2. wenn sie ihre Gruppenzugehörigkeit während ihrer Amtsdauer wechseln und die Berufung in das Organ eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit voraussetzte.
3. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes.

(2) Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Anträge über eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen und müssen von einem Viertel der gewählten Vertreter unterschrieben sein. Die Vertreterversammlung beschließt über solchen Antrag gemäß § 12 Abs. 4 ABKG.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen des Beschlusses der Vertreterversammlung und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Sitzung hierauf gesondert hingewiesen worden ist.
2. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, über den Vorstand Änderungsanträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen.
3. Beschlüsse nach Nummer 1 zu Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Erreicht der Antrag in der abschließenden Lesung diese Mehrheit nicht, ist er abgelehnt.

Kann die abschließende Lesung wegen Beschlußunfähigkeit nicht erfolgen, so genügt in der folgenden Sitzung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Auf diese Regelung ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

4. Soweit die Satzung regelungsbedürftige Auslassungen enthält, bedarf der die Satzung ergänzende Beschluß der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 12 (2) ABKG. Im übrigen gelten die Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Finanzwesen

(1) Haushalt

1. Der Vorstand erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes und reicht ihn der Vertreterversammlung zur Feststellung ein.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt nach den Festlegungen des genehmigten Haushaltsplanes.
3. Bei einem dringenden, unvorhersehbaren und unabweisbaren zusätzlichen Finanzbedarf ist bei Überschreitung der Deckungsfähigkeit ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

(2) Beiträge, Entschädigungen, Gebühren

1. Der Jahresbeitrag wird durch den genehmigten Haushaltsplan festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes erhalten Entschädigungen. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.
3. Die Architektenkammer erhebt für Tätigkeiten oder Dienstleistungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Architektenkammer Berlin.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird dem Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuß (§ 10 Abs. 4 ABKG) übertragen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller von der Kammer zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach der Landeshaushaltsordnung (§ 105 Abs. 1 LHO).
Insbesondere ist zu prüfen, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 3. die Haushaltsmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
 4. der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

§ 13 Versorgungswerk

Die Errichtung eines Versorgungswerks, der Anschluß an ein bestehendes Versorgungswerk oder die Aufnahme der Kammermitglieder eines anderen Bundeslandes in das Versorgungswerk bleiben einer gesonderten Beschlußfassung der Vertreterversammlung vorbehalten soweit Aufgaben der Architektenkammer berührt sind (§ 15 ABKG).

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Berlin. Bei der Berechnung von Fristen ist der Tag der Verkündung im Amtsblatt für Berlin maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung der Architektenkammer Berlin tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Kammerordnungen, die auf der Grundlage der Satzung vom 2. Mai 1990 beschlossen wurden, gelten - bis auf Regelungen, die gegen Bestimmungen des ABKG vom 19. Juli 1994 verstoßen - bis zur Beschlußfassung über deren Neufassung, soweit eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür erforderlich ist, bis zu deren Genehmigung weiter.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche, offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.

Bekanntmachungen:

Satzung vom 6. 10. 1994: Amtsblatt für Berlin, Nr. 59, 2. 12. 1994, S. 3970 ff.

1. Änderung vom 21. 8. 1996: Amtsblatt für Berlin, Nr. 50, 27. 9. 1996, S. 3520 ff.

2. Änderung vom 6. 9. 2000; Amtsblatt für Berlin Nr. 6, 2. 2. 2001, S. 421

Korrektur vom 21. 11. 2001, Amtsblatt für Berlin Nr. 70, 21. 12. 2001, S. 5634